

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

BDP e. V. · Glinkastraße 5-7 · 10117 Berlin

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen u. Jugend
Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. R. Wiesner
Leiter des Referats 602
11018 Berlin

Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen e. V.
Glinkastraße 5-7
10117 Berlin

Tel. 030-209 149 62
Fax 030-209 149 66
a.traute@bdp-verband.de

16.12.2008

→ **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (BKISchuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzentwurf sollen der Schutz gefährdeter Kinder verbessert und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls erleichtert werden. U. a. soll als eigenständiger Verfahrensabschnitt eine „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ eingeführt werden.

Zu Artikel 1 § 2
Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger

Der BDP begrüßt grundsätzlich die Gesetzesinitiative zur Stärkung des Schutzes von Kindern und hält die vorgeschlagenen Maßnahmen für zielführend. Insbesondere die Schaffung einer Befugnisnorm für Geheimnisträger im § 2 des Gesetzentwurfes wird ausdrücklich begrüßt.

Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit einer Schweige- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 StGB unterliegen, waren bislang erheblich verunsichert, ob bei der Weitergabe von Informationen aus Diagnostik und Behandlung von Betroffenen an Behörden eine Rechtswidrigkeit entstehen könnte. Diese Unsicherheit wird mit § 2 des Gesetzentwurfes ausreichend beseitigt. In diesem Zusammenhang ist u.E. für die Wahrung des Behandlungsverhältnisses wesentlich, dass die Geheimnisträger lediglich *befugt*, nicht aber *verpflichtet* werden, die ihnen anvertrauten Daten oder die von ihnen erarbeiteten Informationen weitergeben zu müssen. Auch dies dürfte unter § 2 des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung eindeutig gesichert sein.

Präsidentin

Vizepräsident

Vizepräsidentin

Dipl.-Psych. Carola Brücher-Albers

Dipl.-Psych. Laszlo Pota

Dipl.-Psych. Thordis Béthlehem

Hauptgeschäftsführer

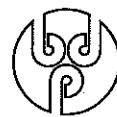
Registergericht

Registernummer

Dipl.-Psych. Armin Traute

Amtsgericht Charlottenburg

96 V R 21328 N



Andererseits darf die Befugnisnorm des § 2 Abs.2 auch nicht dazu führen, dass die wesentliche Berufseigenschaft ganzer Professionen in Mitleidenschaft gezogen werden, nämlich sich als Sorgeberechtigte den Berufsgeheimnisträgern jenseits staatlicher Eingriffsmaßnahmen anvertrauen zu können. Vor Augen haben wir den Eventualfall, dass Schweigeverpflichtete die Gefährdungseinschätzung vorschnell unterlassen und lieber das Jugendamt einschalten. Um dies zu vermeiden, ist im Entwurf sinnvollerweise die doppelte Voraussetzung der "Dringlichkeit" und "Gewichtigkeit" als Merkmal der Anhaltspunkte Rechnung getragen.

Im Hinblick auf zukünftige Auslegungsfragen sollte aus unserer Sicht aber in der Gesetzesbegründung eine Pointierung folgenden Inhalts angefügt werden: "Eine Dringlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 kann trotz Vorliegen der sonstigen in der Vorschrift genannten Voraussetzungen jedenfalls nur dann gegeben sein, wenn der Schweigeverpflichtete seine eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungseinschätzung ausgeschöpft hat und auch unter Einschaltung von Fachkräften - entweder im eigenen Team der Einrichtung oder durch anonymisierte Schilderung - die Gefährdung nicht ausschließen kann."

Aus dem gleichen Grund sollte in der Begründung aufgenommen werden, dass mit dem Abwenden der Gefährdung im Sinne § 2 Abs. 2 gemeint ist, dass der Schweigeverpflichtete Hilfemaßnahmen unterbreitet.

Zu Artikel 1 § 3

Zur Vermeidung einer Meldeflut und zur Erhaltung der bisherigen Standards im Kinderschutz schlagen wir folgende Änderung in § 3,1 Zeile 4 vor:

"So sollen sie im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben diesen Anhaltspunkten nachgehen, und eine insoweit erfahrene Fachkraft konsultieren, um den Grad der Gefährdung abschätzen zu können."

Zu Artikel 2 Ziffer 1 b (§ 8a Abs. 2)

1.

§ 8a Abs. 2 regelt die Weitergabe von Informationen durch Fachkräfte einer Einrichtung. Für diese angestellten, aber gleichwohl grundsätzlich der Schweigepflicht unterfallenden Fachkräfte wird geregelt, dass sie nicht nur befugt, sondern verpflichtet sind, das Jugendamt zu informieren. Diese Differenzierung halten wir nicht für sachdienlich, sie schwächt den Status angestellter Geheimnisträger.



Daher schlagen wir vor, in der Begründung zu § 8a Abs. 2, Satz 3 zu erwähnen, dass sich die Art der Informationsweitergabe bei Fachkräften, die Berufsgeheimnisträger sind, nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 BKiSchG richtet.

2.

Die Formulierung in Ziffer 1 b) Satz 1 („... und dabei ein insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.“) lässt für die Bestimmung der erforderlichen Fachlichkeit viel Spielraum. Es ist u.E. hinsichtlich einer effektiven Gefahrenabwehr wichtig, dass sowohl die empfohlenen Hilfen und Maßnahmen als auch die Einschätzung der Gefährdung stets sachkundig durchgeführt wird. Eine erhöhte Sachkunde begründet sich auch durch die Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft und die damit verbundene Zustimmung der Sorgeberechtigten hinsichtlich der Offenbarung persönlicher Geheimnisse.

Die betroffenen Fachkräfte sollen bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunktes für eine Gefährdung eine Gefahreneinschätzung vornehmen. Dies erfordert zur Vermeidung vorschneller oder unvalidierter Urteile eine methodische Ausbildung. Eine belastbare Gefährdungseinschätzung erfordert die Berücksichtigung verschiedener Dimensionen. Erforderlich ist dabei Sachkunde zur Einschätzung von Entwicklungsverzögerungen und -rückständen, nicht ausreichender Erziehungskompetenz, akuter oder vorübergehender psychischen Beeinträchtigungen oder psychischer Störungen von Kinder/Jugendlichen oder der Sorgeberechtigten.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 8a Abs. 2, 2. vor (Änderung gegenüber Referentenentwurf fett):

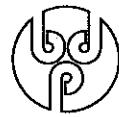
Das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung **durch diagnostisch kompetente Fachkräfte mitzuwirken....**

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 , Nr.1 Buchstabe b (§8a Abs. 2) sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sind je nach Fragestellung Fachkräfte mit nachgewiesenen Kenntnissen in psychologischer oder ärztlicher Diagnostik einzusetzen.“

3.

Zur sprachlichen Verdeutlichung schlagen wir weiterhin folgende Änderung in § 1b Zeile 4 vor. (Änderung gegenüber Referentenentwurf fett):



"... Gefährdungseinschätzung vornehmen und **dazu** eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen...".

Wir würden uns freuen, wenn diese Vorschläge auf Ihre Zustimmung treffen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink. The signature consists of two main parts: a stylized 'A' on the left and a more fluid, sweeping line on the right. Below the signature, the text 'Dipl.-Psych. Armin Traute' is printed in a standard font.